# Kanton Schaffhausen Regierungsrat

### Beschluss vom 18. November 2008



## Kleine Anfrage 21/2008 betreffend Feuern im Freien

In einer Kleinen Anfrage vom 1. September 2008 stellt Kantonsrat Andreas Gnädinger die Frage, ob sich der Kanton wegen Feuern im Freien in einem Notstand befinde. Er will namentlich wissen, woher der Regierungsrat seine Kompetenz zur Regelung der Abfallverbrennung herleitet, da für die Abfallverbrennung im Freien doch die Gemeinden zuständig seien.

Der Regierungsrat

#### antwortet:

Die am 1. Mai 2008 in Kraft getretene kantonale Umweltschutzverordnung (USGV, SHR 814.110) sieht in § 26 unter dem Titel "Verbrennen von Abfällen" Folgendes vor:

<sup>1</sup> Das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle im Freien ist nicht erlaubt.

Diese Bestimmung basiert auf der Massnahme B6 des kantonalen Massnahmenplans Lufthygiene 2006/2007 und bezweckt folgende zwei Ziele:

- 1. Es sollen alle verholzten Abfälle aus Wald und Garten zur Energieerzeugung genutzt werden. Dies hilft mit, den Ausstoss des Klimagases CO<sub>2</sub> aus nicht erneuerbaren Quellen (Erdöl, Erdgas, Kohle) zu vermindern.
- 2. Die Luftqualität wird verbessert, indem wesentliche Mengen von giftigem Feinstaub (Rauch, Russ) nicht mehr entstehen. Bei einer schlechten Holzverbrennung werden pro Kilogramm Holz etwa gleichviel Partikel emittiert wie bei einer Lastwagenfahrt von 1'000 km.

Im Zusammenhang mit dem erwähnten Verbrennungsverbot haben sich rechtliche Unklarheiten ergeben. Diese haben – insbesondere bei den Gemeinden – zu bedauerlichen Unsicherheiten geführt. Das Departement des Innern hat deshalb die nötigen Abklärungen mit dem Bund bereits vor Eingang der erwähnten Kleinen Anfrage an die Hand genommen. Bis zur Klärung wurden die Gemeinden ersucht, auf Verzeigungen wegen Verletzung von § 26 USGV zu verzichten. Die nähere Prüfung hat nun ergeben, dass die bundesrechtliche Regelung in Art. 26 b der eidgenössischen Luftreinhalteverordnung (LRV, SR 814.318.142.1) abschliessend ist, weshalb eine restriktivere Vorschrift wie § 26 USGV nicht möglich ist.

Gemäss Art. 11 des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SHR 814.100) sind deshalb die Gemeinden direkt für den Vollzug von Art. 26 b der LRV zuständig, welcher den Art. 30 c des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Ausgenommen ist das Verbrennen solcher Abfälle zur Vermeidung der Ausbreitung von Pflanzenkrankheiten.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Das ALU legt die Bedingungen für die erlaubte Verbrennung biogener Abfälle im Freien in einer Richtlinie fest.

814.01) konkretisiert. Danach ist das Verbrennen von Abfällen ausserhalb von Anlagen zwar grundsätzlich verboten. Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen aber ausserhalb von Anlagen verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht. Zudem kann die zuständige Gemeindebehörde in bestimmten Fällen Ausnahmen bewilligen oder zusätzliche Einschränkungen anordnen.

Dementsprechend hat der Regierungsrat den bisherigen § 26 USGV mit Beschluss vom 18. November 2008 aufgehoben und durch die folgende Bestimmung ersetzt:

### § 26 Verbrennen ausserhalb von Anlagen

<sup>1</sup> Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht (Art. 26 b Abs. 1 LRV).

<sup>2</sup> Die zuständige Gemeindebehörde kann im Einzelfall das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen bewilligen, wenn ein überwiegendes Interesse besteht und keine übermässigen Immissionen entstehen. Sie kann das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen ausserhalb von Anlagen für bestimmte Gebiete oder Zeiten einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind (Art. 26 b Abs. 2 und 3 LRV).

<sup>3</sup> Das ALU erlässt dazu Richtlinien.

Damit ist die Frage hinfällig bzw. zu verneinen, ob der Regierungsrat im vorliegenden Fall seine Kompetenz zur Regelung der Abfallverbrennung im Freien aus Art. 19 EG USG herleite. Diese Bestimmung bleibt für den Fall vorbehalten, bei dem es um die sofortige Bekämpfung einer bestehenden ausserordentlich hohen Luftbelastung geht und in Absprache mit den Nachbarkantonen vorübergehende, auf ein Gesamtkonzept abgestützte Massnahmen angeordnet werden. Diese können zudem über Verbrennungsverbote hinausgehen. Wenn dagegen übermässige Immissionen erst zu erwarten, aber noch nicht vorhanden sind, ist es gemäss § 26 USGV an den Gemeinden, zu handeln und ihre Verantwortung wahrzunehmen. Konkretisierende Richtlinien des Amtes für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz (ALU) sollen hier Hilfestellungen für die Erleichterung und Vereinheitlichung der Umsetzung bringen. Parallel dazu prüfen die Lufthygieniker der Ostschweizer Kantone Vorschläge für eine klarere Fassung der Bundesverordnung.

Im Hinblick auf den gesetzeskonformen Vollzug der eidgenössischen Luftreinhalteverordnung wird den Gemeinden zudem vorgeschlagen, die bisherigen Brandplätze künftig für die Sammlung und Triage von biogenen Abfällen zur Weiterleitung zum Kompostieren oder zur Verbrennung in dafür geeigneten Anlagen zu nutzen. Dies kann wirtschaftlich und ökologisch durchaus sinnvoll sein. Normalerweise beträgt der Aufwand für Häckseln und Transport zu einer Holzfeuerungsanlage maximal 4 % des Energieinhaltes. Mit der vorgeschlagenen Lösung haben die Gemeinden auch den Vorteil von weniger Klagen wegen Rauchbelästigung durch private Verbrennung oder Feuer des Brandplatzes. Mit der Vermeidung von Rauch leisten sie zudem einen aktiven Beitrag zu einer hohen Wohnqualität.

Schaffhausen, 18. November 2008

DER STAATSSCHREIBER:

Dr. Stefan Billger